

Zum andern ein Purgier lattwerglin, mitt B: vertzaichnett, vonn welchem ir bey zway loth müest einemen, ain tag vor ihr anfahett, oder also einessenn oder in ainer erbiß brüe <sup>26)</sup> eindrinckhen. Item ir müest merckhenn, das ihr diß werglin ann Statt deren jm regimentt gemelten pilen mügt gebrauchenn.

Item wenn ihr hardt verstopfft seidt (wie es sich offtermals jnnsonderhaith vonn wegen des badenns zutreggt) mügt ihr dasselbige Lattwerglin auch gebrauchenn.

Zum dritten hab ich magenscheuffelein <sup>27)</sup> mit C verzaichnet verordnett, welchen ir miest gebrauchenn wie jm Regimentt vertzaichnet ist.

Zum vierdten Hauptgrubenn <sup>28)</sup>, mit D vertzaichnett, von welchen ir müst allemall nach dem morgenn vnd nacht essen einen essenn vnd (weder) essenn noch drinckhenn darauff.

Zum Fünfftten ein leberselblin mitt welchen vonn wegen der hitzen der lebern ir allemals, wen ir auß dem badt khommenn müst die lebern schmirenn als kaldt, so auch wenn euch vonn wegenn des drinckhens eine hitz anstossete.

(Bl. 11a.) Zum 6. vermischette Connfect Zuckhern mit F: verzaichnett, vonn welchenn ihr jnn schwachaitten des magens vnd an kräfttenn miest ein wenig essenn.

Nürnberg.

Hans Bösch.

26) Erbsenbrühe.

27) Mit Zucker bereitetes Arzneimittel für den Magen in Form von Täfelchen.

28) Grieben für das Haupt. Als Grieben wurden die Confectiones in forma solida (= Arzneistoffe zu Zuckerkügelchen verarbeitet) bezeichnet.

### Aus dem Leben Ludwigs von Hutten.

**H**er hervorragende Einfluß, den auf die Geschieke Ulrichs von Hutten dessen Vetter Ludwig von Hutten ausgeübt hat, ist von allen denen, die das Lebensbild unseres großen Dichters und Patrioten darzustellen unternommen haben, gebührend gewürdigt worden.

Ludwig von Hutten, bischöflich würzburgischer Rat und Erbamtman zu Trimberg <sup>1)</sup>, gleich ausgezeichnet durch reiche Erfahrung, weite Verbindungen und ein ansehnliches Vermögen, hat sich, obwol einem anderen Zweige des Huttenschen Geschlechtes angehörig <sup>2)</sup>, während der bewegten Jugend- und Wanderjahre Ulrichs als ein stets hilfsbereiter Wohlthäter und Gönner des mit seinem Vater zerfallenen, oft genug von allem entblößten Jünglings erwiesen <sup>3)</sup>, wofür der Dichter in seinen Werken wie in seinen Briefen oft und gern seinem Danke mit warmen Worten Ausdruck leiht. Und nicht nur mit Worten: Als die Ermordung von Ludwigs Sohne Hans durch Herzog Ulrich von Württemberg nicht bloß dem Vater Schmerz und Schimpf brachte, sondern das ganze weitverzweigte Geschlecht in hellem Zorne auflodern und sich zur Rache verbinden

1) Unterfranken, Bez. Hammelburg.

2) Eine Übersicht über die Verzweigung des Geschlechtes gibt Landau, »Die hessischen Ritterburgen und ihre Besitzer« Band III, S. 189 ff; vgl. besonders S. 292 ff. und die Geschlechtstafel.

3) Vgl. Straufs, »Ulrich von Hutten« Bd. I, S. 6 u. 34.

liefs, da eilte auch Ulrich, die alte Dankesschuld abzutragen und sein Talent dem gemeinsamen Rachewerke zur Verfügung zu stellen.

Eines der frühesten hierdurch veranlafsten Produkte von Ulrichs Feder ist vielleicht das wenige Monate nach dem Morde erlassene merkwürdige Ausschreiben Ludwigs von Hutten an alle Stände des Reiches. Von diesem besitzt unsere Kupferstichsammlung einen Abdruck (H. B. 2747), dessen ungeweine Seltenheit eine etwas eingehendere Beschreibung wol rechtfertigt.

Derselbe, ein Einblattdruck, steht auf einem Blatte von 52,5 cm. Höhe und 36 cm. Breite, umgeben von einem 2 cm. breiten Rande. Den größten Teil des Blattes füllt der Text des Ausschreibens, gegliedert in 10 Absätze und 85 (ca. 0,3 cm. von einander abstehende) Zeilen, deren erste und letzte lauten: „Allen vnd yeden Churfürsten Fürsten Gaistlich vnd wetlich (sic!) Prelaten Grauen Freyherrn Ritterschaft Steten vnd gemeinden, Außgeschlossen dem nachbenannten thyranischen Her(tzog) . . . . hirtfürgetrücktem Insigel auf Sambstag sant Mertins des heyligen Bischofs abendt, Nach Christi vnsers lieben hern gepürdt Tausent Fünffhundert vnd darnach im funffzehenden jare.“ Bis auf die eben angeführte Datierung (10. November 1515) stimmt der Text, in welchem Ludwig in kraftvollen Worten über die dem Ermordeten und seinem ganzen Hause angethane Schmach bittere Klage führt, im wesentlichen zu der bei Aretin<sup>4)</sup> wiedergegebenen, von Straufs<sup>5)</sup> besprochenen Rezension, welche indessen das Datum „auff sant Margarethen tag“ 1516 aufweist.

Unmittelbar an den Text, aber nicht dessen ganze Breite erfüllend, schließt sich ein 24,5 cm. breiter, 9,5 cm. hoher, kolorierter Holzschnitt an. Derselbe, in Stacke's „Deutscher Geschichte“ (Bd. II, S. 69) nach unserem Originale ziemlich getreu abgebildet, zeigt in der rohen, aber charakteristischen Darstellungsweise der Flugblätter jener Zeit den Herzog, wie er sein Opfer mit seinem Gürtel an ein ihm zu Häupten in den Boden gestofenes Schwert anknüpft, als Symbol der entehrenden Strafe des Stranges. In der linken, unteren Ecke des Holzschnittes hat der Meister desselben seine Initialen J. P. angebracht.

Wenn auch die Urheberschaft Ulrichs für dieses Ausschreiben nicht aktenmäsig zu beweisen ist, so bleibt dieselbe doch bei der nahen Verwandtschaft des Schreibens mit den späteren gewaltigen Anklagereden des Dichters gegen Herzog Ulrich höchst wahrscheinlich, und jedenfalls hat kaum ein anderes Ereignis in Ulrichs Leben einen so nachhaltigen Einfluß auf seine geistige Entwicklung und litterarische Produktion geübt, wie eben dies häusliche Leid seines Veters und Wohlthäters Ludwig.

Bei dieser Bedeutung Ludwigs von Hutten darf wol auch ein anderer, nicht unwichtiger, wenn auch mit den Geschicken des Dichters nicht in direkter Berührung stehender Beitrag zu seiner Lebensgeschichte eines gewissen Interesses sicher sein.

Unser Archiv besitzt eine Urkunde vom Montage nach St. Ulrichstag (7. Juli) 1477, durch welche Konrad von Hutten der Ältere und Konrad und Ludwig seine Söhne, die Ausstattung der Margarete von Hutten, geborene Spetin, Ludwigs Gemahlin, sicher stellen. Diese Ausstattung besteht einmal in der 1000 Gulden rhein. betragenden Heimsteuer (Mitgift) Margaretens, welche deren Brüder Kaspar, Ludwig und Eberhard ihrem Schwager Ludwig anvertrauen, damit er sie

4) »Beiträge z. Gesch. u. Litteratur« Bd. IV, S. 399—409. 5) a. a. O. Bd. I, S. 121.

für seine Gattin in Renten anlege<sup>6)</sup>. Außerdem erhält Margarete von Ludwig selbst eine Widerlegung, d. h. eine der Mitgift entsprechende, meist ihr an Höhe gleichkommende Ausstattung der Frau durch den Mann<sup>7)</sup>, im Betrage von 1000 Gulden sowie 300 Gulden als Morgengabe, welche ebenfalls in Renten anzulegen sind. Im Ganzen verschreiben also Ludwig, sein Vater und sein Bruder Margarete für 2300 Gulden Renten, im Gesamtwerte von 154 Gulden, was dem weiter unten Margarete zugesicherten Zinsertrage 1 von 15 oder  $6\frac{2}{3}\%$  entspricht. Die nach dem damaligen Geldwerte nicht unbeträchtliche Höhe dieser Summen zeigt, daß beide Beteiligte begüterten und angesehenen Familien angehören. Das Geschlecht der Spet, welchem die Frau Ludwigs entstammte, ist eins der ältesten Rittergeschlechter Oberschwabens und bekleidete das Erbtruchsessensamt im Herzogtume Württemberg. Gemäß dieser seiner Verschwägerung mit Ludwig von Hutten nahm das Geschlecht später an der Vertreibung Herzog Ulrichs von Württemberg hervorragenden Anteil.

Nicht nur als Beitrag zur Lebensgeschichte des Wohlthäters und Förderers eines der hervorragendsten Geister unseres Volkes, sondern auch als Probe der bei dem Abschlusse derartiger Rechtsgeschäfte üblichen Formen möge unsere Urkunde ihrem vollen Wortlaute nach hier ihre Stelle finden:

Ich Connratt vom Hutten Ritter ich Conratt vnd ich Ludewig vom Hutten gebruder sein eliche sone bekennen offinlichen fur vns vnd fur alle vnser erben | vnd thun kunth allermeniglich. Als ich itzundt genandter Ludwigg vom Hutten mich nach rat der vor genanten meyns lieben hern vaters vnd bruder auch | ander meyner fründe verheyrath vnd vermahelt han mit der edeln vnd ersamen Margrethen vom Hutten geborn ein Spetin der edeln vnd vesten | Caspers Ludewigs vnd Eberhartten der Speten gebruder eliche swester di mir nu zu der selbin ir swester zu heyradt gut tausendt Reinisch gulden geben | haben dawider vnd da gegen ich ir zu widerlegunge auch zu gefugt vnd gegeben han tawsendt Reinisch gulden vnd dreyhundert Reinisch gulden zu morgen | gabe das alles zu gelt widerlegunge vnd morgengabe sich an einer somme gepurt zweytausendt vnd dreyhundert Reinisch gulden derselbin somme ich | sie uff di nachgemelten stücke vnd gute di dann von dem stift zu Wirtzpurgk heyr rurende vnd kauffguter sindt auch mit vorwilligunge der | selbin kauffhern laudt eins briffs in dar uber gegeben mit namen uff einem haws zu Kissige<sup>8)</sup> des Aufeß vnd zu Ewerdorff<sup>9)</sup> hundert vnd ein | gulden vnd uff Ramstal<sup>10)</sup> ein vnd dreissig gulden vnd uff Awera<sup>11)</sup> newnhalbin gulden vnd uff Engeltal acht

6) Eine andere Form der Mitgifterteilung, nach der die Summe derselben nicht dem jungen Ehemanne ausgezahlt wird, sondern Zinsbriefe und Anweisungen in entsprechender Höhe der größeren Sicherheit halber bei einem gemeinsamen Vertrauensmanne deponiert werden, begegnet uns z. B. in einem unserem Archive angehörigen Ehekontrakte Philipps von Redern mit Anna Krieg von Altheim, datiert: Mosbach, 4. September 1450, wo der Vater der Braut, Rudolf Krieg, eine Anweisung über 1000 Gulden auf Konrad Schenk zu Erpach bei dem Abte Kuno von Seligenstadt hinterlegt.

7) Vgl. Schröder, »Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland« Bd. II, S. 84, wo die ältere Bedeutung der Widerlegung: eine Sicherheitsstellung für spätere Rückzahlung der Heimsteuer, von unserer jüngeren: einer Zugabe zur Heimsteuer, unterschieden wird.

8) Jedenfalls Kissingen a. d. fränk. Saale. 9) Euerdorf, Unterfranken, a. d. Saale.

10) Ramsthal, Unterfranken, Bez. Hammelburg. 11) Aura, a. d. Saale, unweit Kissingen.

gulden vnd ein ort<sup>12)</sup> vnd uff Trimperg<sup>1)</sup> im thale fünf gulden vnd ein ortt wi dann di an dem heyradt verweyßbriff vnd verschreybunge ir widerlegunge vnd morgengabe halb von | mir versigelt außgangen auch begriffen seindt etc. Also geraden geloben vnd versprechen wir obgemelten Connrath vom Hutten ritter Conrath | vnd Ludewig vom Hutten gebruder sein eliche sone alle drey fur vns vnd vnser erben in gantzen guten waren trewen ob das geschech vnd | sich fugete das solich obgeschriben kauffguter vnd stuck dar auff ir dann di zweytausend(n)t vnd dreyhundert Reinisch gulden ir widerlegunge vnd | morgengabe verschriben vnd verweyst<sup>13)</sup> ist als durch di kauffhern widerkaufft vnd gelost wurde laudt deß haubtbriues etc. das wir dan diselbin | sommen wider anlegen sollin vnd wollen vnd sie danne der obgemelten zweytausent gulden widerlegunge vnd dreyhundert gulden morgengabe in | massen wy sie ytzt vnd nach nottorfft versorgt wider darauff beweyßen vnd vergnugen oder aber wo solich gelt in der zeyt nicht angelegt würde | sie sunst in obgemelter zeyt uff anderen mein Ludewigs genantes besatzten<sup>14)</sup> gütern verweysen damit sie ir wide(r)legunge vnd morgengabe habehafft gewyß | vnd sicher sey das sie nemlich je von funffzehen gulden ein gulden zins wol haben moge sie auch vnd ir trager<sup>15)</sup> in tragers weyß dar vmb mit | briffen gewerschafft verschreybungen nach aller nottorfft wi itzt gescheen dar vmb versehen versorgen vnd versigelt ubergeben on alle widerrede. | Wo aber wir oder vnser erben das nicht tettin daran sewmig wern oder ir sunst mit oder durch recht an solicher irer verweysunge widerlegunge | vnd morgengabe etwas bruch hett oder zu schaden gepracht wurde wie oder in welche weyß sich das also fugete dar vmb sollin vnd wollen | wir vnd alle vnser erben alle drey vnuerscheydelich dar auff gewern sein mit recht vertretten vollenden außrichten nachkomen vnd gnüge thun | on alle furwordt widerrede vnd außzuge in alle weyß. Wo das nicht beschech so haben sie ir erben vnd trager in tragers weyß vnd alle ir | helffer allezeit dar nach wanne sie wollin vollen gewalt vnd gut recht on gericht vnd on clage oder ob sie wollin mit hoff- kamern- oder landt | gericht oder andern geistlichen vnd werntlichen gericht vnd mit clage vnser oder vnser erben gemeyniglich vnd vnuerscheydelich oder | vnser ein oder mer insunderheyte welche oder welchen sie dan vnder vns wollen an allen vnsern slossen lewten ligenden vnd faren- den | guten gemeyniglich oder sunderlichen dar vmb anzugreyffen zu noten zu pfenden zu uerbyeten aufzuhalten einzunemen innezuhaben zu uerkeuffen | oder zu uersetzen in steten slossen merckten dorffern uff wasser oder uff dem lande wie vnd wo sie wollen können oder mogen vnd in aller | best füget ungefreuelter dinge gegen allen lewten vnd gericht geistlichen vnd werntlichen vnd gegen aller meniglich jemer so lange vil | vnd gnug vntz<sup>16)</sup> daz in alles das deß sie danne nach inhalt vnd außweysunge diß briefs volzogen volfertiget außgericht gnuge gethan | vnd beschechen sunder vmb alle gelden costen vnd scheden dar auff ergangen gewerd vnd bezalt ist on alle furwordt vnd außzuge gantzlichen | on allen iren schaden. Dauor auch vns vnd vnser erbin noch dhein vnser slos lewt ligendt noch varendt gut nichtznit<sup>17)</sup> freyen frieden decken | schützen schirmen noch hinschiben sol dhein freyheit freyunge fride glait gewalt

12) 1/4 Gulden.

13) angewiesen.

14) d. h. verpachteten.

15) Anwalt, Vertreter.

16) bis.

17) durchaus nichts.

gesetz gebot noch verbot noch dhein vereynunge geselschafft püntnûß | gnade freyheit noch priuileg so wir von dem heiligen Stule zu Rome von den Concilien von Romischen keysern koningen oder andern fursten | herren oder stetin erworben oder innehetten oder fürhin erwerben mochten noch besunder kein hof- kamer- oder landtgericht noch dhein andere geistlich | noch werntliche gericht noch sach wi man di da wider erdencken oder sůchen mocht in alle weyß denn wir vns hir inne fur vns vnd | vnnser erben aller gnade freyheit recht appellirens aller hilf vnd alles schirms damit wir vns wider alle vnd igliche in sunder obgeschriben artickel | stuck vnd sach gesetzen reden fündt list oder außzuge suchen mochten mit disem briffe gantzlich verzihen<sup>18)</sup> vnd begeben haben verzichen vnd | begeben vns auch deß alles itzt wissentlichen nach ordenunge der recht in alle weyse. Vnd deß vnd aller vorgeschriben sachen bey vnnsern guten | trewen an eydestat gewunlich nach zu komen vnd zu halten zu warem vrkunde so haben wir alle drey vnser eigene insigel fur vns | vnd vnnser erben offnlich an den briffe lassen hencken. Der geben ist nach Cristi vnser lieben herrn gepurt tausent vyerhundert vnd | im siben vnd sibizigsten jar uff montag nach Sandt Vlrichs tage deß heiligen bischoues.

Orig. Perg. Alle Siegel fehlen.

Nürnberg

Dr. Heinr. Wendt.

18) verzichtet.

### Fastnachtsbelustigung im Jahre 1657.



unter dem ritterlichen Kaiser Maximilian I. nahm das Turnierwesen einen neuen Aufschwung, der aber nicht sehr lange anhielt. Die Freude an den ritterlichen Spielen liefs verhältnismäßig bald nach; es traten die Ringelrennen, Quintanrennen u. s. w. in den Vordergrund, an welchen sich nunmehr Fürsten und Adel ebenso ergötzten, wie früher an jenen. Dabei kamen Spiele auf, die man sogar als Spott auf das Turnierwesen ansehen könnte, wenn sie nicht von Turnierfähigen selbst betrieben oder protegirt worden wären. Zu diesen gehörte das sogen. Kübelstechen, bei welchen sich die Kämpfenden in hölzerne Kübel oder Bottiche steckten und in dieser Ausrüstung gegen einander anritten, um auf ihre eigene Kosten den Zuschauern Stoff zum Lachen zu bieten. Die Kübelstechen mögen zuerst von den Dienern der Turnierenden gegen ein gutes Trinkgeld der Herren diesen zum »gnädigen Spasse« aufgeführt worden sein. Nach Schmeller-Frommann<sup>1)</sup> schenkte der bayerische Hof im Jahre 1571 den Schäfflergesellen »von wegen, dafs sie ein Küblgestäch triben« vier Gulden. Unter den Festlichkeiten, welche 1596 zu Stuttgart gelegentlich einer herzoglichen Kindstaufe abgehalten wurden, wird auch ein Kübelstechen erwähnt. »Am Mittwoch den 10. merzens hult man den kübelturnier. es zogen nach essens 20 rütter, zechen wirtembergisch, zechen marg-greifisch, uf den renblatz, hatten anstatt der helmen grofse kübel oder sester uf, gemolt, an di ristungen . . . stark angebunden, waren gepecht und gar wol usgefietret . . . hatten hölzene lange sper, davornen stumpf wie weinstößel« u. s. w.<sup>2)</sup>

1) Bayerisches Wörterbuch I, 1218.

2) Grimm, deutsches Wörterbuch V, 2489 f.